



Beschluss

In der Sache LSG-BY C 5/16 U

— Antragsteller —

gegen

Landesvorstand der Piratenpartei Deutschland Berlin

— angeblicher Antragsgegner 1 —

und

Versammlungsleitung der Landesmitgliederversammlung 16.1 bzw. der Aufstellungsversammlung 16.1

— angebliche Antragsgegnerin 2 —

wegen

Anfechtung der Aufstellungsversammlung für die Wahl zum Berliner Abgeordnetenhaus

ergeht aufgrund der Entscheidung der Richter Holger van Lengerich, Corinna Bernauer und Verena Niebler im Umlaufverfahren am 06.06.2016 folgender

Beschluss

Das Verfahren wird nicht eröffnet.

Gründe

Die Anrufung leidet an erheblichen Mängeln, die auch auf Nachfrage des zunächst zuständigen LSG Berlin nicht nachgebessert wurden.

I.

Die Anrufung genügt nicht den Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Nr. 2 SGO.

Der Antragsgegner ist nicht hinreichend genau bezeichnet.

1.

Zwar ist die Nennung mehrerer Antragsgegner grundsätzlich möglich.

2.

Die ursprüngliche Anrufung enthält jedoch überhaupt keinen Antragsgegner. In seiner Nachbesserung benennt der Antragsteller zumindest den Landesvorstand Berlin sowie der Versammlungsleitung des Parteitags. Alle genannten Antragsgegner unterfallen jedoch der Formerfordernis des § 8 Abs. 3 Satz 2 SGO, nach der die Antragsgegner mit Name und Anschrift zu benennen sind. Dies geschah bei keinem

– 1 / 4 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Bayern wird vertreten durch:

Holger
van Lengerich
Vorsitzender Richter

Corinna
Bernauer
Richterin

Christian
Reidel
Richter

Verena
Niebler
Ersatzrichterin

Maren
Kammler
Ersatzrichterin



der Antragsgegner, bei der angeblichen Antragsgegnerin 2 noch nicht einmal mit Namen oder irgendeiner Kontaktadresse, sodass diese noch nicht einmal als angebliche Antragsgegnerin genau genug spezifiziert war, um überhaupt von diesem Verfahren benachrichtigt zu werden. Dass die Anschrift des Antragsgegners 1 einfach herauszufinden wäre, entbindet den Antragssteller nicht von der Pflicht, diese in die Anrufung aufzunehmen.

3.

Darüber hinaus sind beide genannten nicht die richtigen Antragsgegner.

Die Anrufung richtet sich gegen eine Aufstellungsversammlung. Hierfür ist der genannte Antragsgegner 1 jedoch offensichtlich nicht selbst Verfahrensbeteiligter, wenn es in der Hauptsache um ein anderes Organ, nämlich die Berliner Landesmitgliederversammlung, geht. Für diese müsste der Vorstand zwar gem. § 9 Abs. 3 Satz 2 SGO einen Vertreter im Verfahren benennen, ist jedoch selbst dennoch nicht richtiger Antragsgegner - dies ist und bleibt die Landesmitgliederversammlung selbst. Die Versammlungsleitung als angebliche Antragsgegnerin 2 ist nicht aktiv legitimiert. Sie ist kein Organ der Piratenpartei Berlin und nach der Schliessung der Versammlung nicht mehr existent.

II.

Die Anrufung genügt auch nicht den Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Nr. 3 SGO, der „klare, eindeutige Anträge“ fordert. „Hiermit fechte ich die Aufstellungsversammlung für die Landesliste zur Abgeordnetenhauswahl (...) an“ erfüllt dieses Kriterium nicht. Eine Versammlung kann nicht angefochten werden, lediglich deren Ergebnisse. Der Antragssteller deutet aber auch nicht einmal an, welches Ergebnis er konkret meint. Auf die Aufforderung des Landesschiedsgerichts Berlin vom 28.03.2016, in dem der Antragssteller bereits zur Nachbesserung aufgefordert wurde, erfolgte lediglich eine genauere Beschreibung des Sachverhalts, jedoch erneut kein klarer, eindeutiger Antrag.

Mit der Aufforderung des Landesschiedsgerichts Berlin vom 28.03.2016, in dem der Antragssteller zur Nachbesserung aufgefordert wurde, wurde der Antragsteller auf die oben genannten Defizite seiner Anrufung ausreichend hingewiesen und sodann 14 Tage Frist für eine Nachbesserung eingeräumt. Dem Landesschiedsgericht Bayern ist nicht zuzumuten, beim Antragssteller solange nachzufragen, bis es sämtliche Informationen hat, die das völlige Minimum einer Verfahrenseröffnung bilden.

Die strenge Anwendung der Voraussetzungen von § 8 Abs. 3 entspricht auch der Rechtsprechung des BSG:

„Die Schiedsgerichte unterliegen einer Amtsermittlungspflicht (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SGO) und müssen damit Vorbringen der Parteien auch dann berücksichtigen, wenn diese nicht allen formaljuristischen Spitzfindigkeiten genügen. Die Auslegungsfreiheit des Schiedsgerichtes wird jedoch durch die grundsätzlichen Erfordernisse der Satzung bezüglich der Anrufungen begrenzt. So schreibt die Schiedsgerichtsordnung in § 8 Abs. 3 vor, dass Anrufungen in Textform (also beispielsweise per E-Mail), den Namen, die Anschrift und weitere Kontaktdaten des Antragstellers, den Namen und Anschrift des Antragsgegners, klare, eindeutige Anträge und eine Begründung inklusive Schilderung der Umstände enthalten muss. Diese formelle Hürde stellt das praktische Minimum für ein ergebnisorientiertes, kontradiktorisches Schiedsverfahren dar.“ (BSG 2013-07-152)

Der Antragsteller war selbst dafür verantwortlich, innerhalb der durch § 8 Abs. 4 Satz 1 gesetzten Frist für eine vollständige, den Anforderungen der SGO entsprechende Anrufung zu sorgen. Nach Ablauf dieser Frist hatte das Landesschiedsgericht Bayern hier auch nicht die Möglichkeit, nochmals Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

Da der Richter Christian Reidel zum Zeitpunkt des Beschlusses beurlaubt war, wirkte die Richterin Verena Niebler an diesem Beschluss mit.

Für das Landesschiedsgericht Bayern

Holger van Lengerich
Vorsitzender Richter

Corinna Bernauer
Richterin und Berichterstatlerin

Verena Niebler
Richterin



**PIRATEN
PARTEI**

Piratenpartei Bayern
Landesschiedsgericht
Schopenhauerstraße 71, 80807 München
schiedsgericht@piraten-bayern.de
München, den **06.06.2016**
AZ: **LSG-BY C 5/16 U**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Nichteröffnung des Verfahrens ist die Sofortige Beschwerde gem. § 8 Abs. 6 Satz 3 SGO statthaft. Die Sofortige Beschwerde ist binnen 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht

Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland
c/o Bundesgeschäftsstelle
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)

anrufung@bsg.piratenpartei.de

einzureichen und zu begründen. Der Beschwerdeschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Frist ist die Zustellung des Urteils inklusive Rechtsbehelfsbelehrung.

– 4 / 4 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Bayern wird vertreten durch:

Holger
van Lengerich
Vorsitzender Richter

Corinna
Bernauer
Richterin

Christian
Reidel
Richter

Verena
Niebler
Ersatzrichterin

Maren
Kammler
Ersatzrichterin